

CDU-Ortsgemeinderatsfraktion • Ludwigshafener Str. 25 • 67141 Neuhofen

Ortsgemeinde Neuhofen
z.H. Herrn Ortsbürgermeister
Marohn
Rottstraße 1
67141 Neuhofen

Neuhofen, den 07.04.2024

Antrag der CDU-Fraktion zum Thema „Spielhalle in der Industriestraße 3b“

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Marohn,
sehr geehrter Herr Erster Beigeordneter Behrendt,
sehr geehrte Ratskolleginnen und -kollegen,

in der Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses der Ortsgemeinde Neuhofen vom 5. März 2024 wurde unter TOP 6 „Mitteilungen und Anfragen“ mitgeteilt, dass ein Automatenhersteller beabsichtige, in dem Anwesen in der Industriestr. 3b eine Spielhalle einzurichten.

Nach unserer Recherche muss eine Spielhalle nach dem Landesglückspielgesetz RLP (§10 LGlüG) mindestens 500 Meter Luftlinie zu einer anderen Spielhalle oder zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, **die überwiegend von Minderjährigen besucht werden** (z.B. Schulen, Jugendeinrichtungen, Nachhilfeeinrichtungen, usw.) entfernt sein.

Hier sehen wir eine Problematik. Denn innerhalb des 500m-Radius befinden sich die Rehbachschule (wenn auch nur knapp), der Abenteuerspielplatz, der Spielplatz in der Raiffeisenstraße und die Skateranlage am Badeweiher, die überwiegend von Jugendlichen genutzt wird. Dies widerspricht u. E. den Vorgaben des Landesglückspielgesetzes und stünde damit der Erteilung einer Erlaubnis gem. § 10 LGlüG entgegen.

Uns ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen in Neuhofen ein besonderes Anliegen und wir möchten uns daher gegen die Einrichtung einer Spielhalle aussprechen.

Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche mit der Spielhalle in Kontakt kommen, da diese an einer stark frequentierten Straße liegen würde. Kinder und Jugendliche sind hier auf dem Weg zum Einkaufen und zum Badeweiher unterwegs. Außerdem befindet sich der Schulweg zur Rudolf-Wihr-Realschule plus in unmittelbarer Nähe.

Auch der Ortsgemeinderat hat sich in der Vergangenheit stets gegen die Einrichtung einer Spielhalle ausgesprochen.

Wir bitten Sie daher, unsere Bedenken zu prüfen und diese der nach dem LGlüG für die Erteilung der Erlaubnis einer Spielhalle fachlich zuständigen Behörde mitzuteilen (siehe anliegendes Merkblatt).

Im Übrigen dürfte unseres Erachtens die Kreisverwaltung als untere Bauaufsichtsbehörde die Voraussetzungen des LGlüG auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen haben. Auch der unteren Bauaufsichtsbehörde sollten daher unsere Bedenken mitgeteilt werden.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

André Schlosser

(Fraktionsvorsitzender)

Sebastian Hisgen

(Mitglied des Ortsgemeinderats)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.